

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2115

vom 9. September 1997

Gemeinde Sissach, Quartierplanvorschriften "Bützenen"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 23. April 1997 die Quartierplanvorschriften "Bützenen" beschlossen.

B. Die Einsprache von Herrn [REDACTED], Ergolzstrasse [REDACTED], 4414 Füllinsdorf wurde mit Datum vom 5. Juli 1997 in schriftlicher Form zurückgezogen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Sissach durchgeführte Genehmigungsverfahren (Brief vom 25. Juli 1997) hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es gilt lediglich zu beachten, dass die als Hochwasserschutz vorgesehene Aufschüttung so erstellt wird, dass das Gebäude Nr. 3 auch seitlich geschützt werden kann.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 23. April 1997 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Bützenen" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/ZPS/2/2 und 62/QP/8/0 (Quartierpläne Nr. 1, Nr.2 und Nr.3) sowie 62/QR/8/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Reglemente und Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Raumplanung Holzemer, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen
- SSH Architekten, Fischmarkt 12, 4410 Liestal
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunzle', written in a cursive style.